

GEMEINDE WÜRENLOS

RICHTLINIEN FÜR DEN FONDS FÜR FREIWILLIGE UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE DER EINWOHNERGEMEINDE WÜRENLOS

16. Januar 1996

Richtlinien
für den
Fonds für freiwillige Unterstützungsbeiträge
der Einwohnergemeinde

vom 16. Januar 1996

§ 1 Bezeichnung

Die Sozialkommission Würenlos führt namens der Einwohnergemeinde Würenlos einen Fonds für freiwillige Unterstützungsbeiträge" zu Gunsten minderbemittelter Personen resp. Familien, die nicht gemäss Sozialhilfegesetzgebung unterstützt werden können.

§2 Verwendungszweck

Die Verwendung der Gelder umfasst in erster Linie folgende Zwecke:

- Dringende benötigte Erholungsferien für minderbemittelte Personen / Familien
- Kuraufenthalte (sofern nicht durch die Krankenkasse bezahlt) für minderbemittelte Personen / Familien
- Sport- / Ferienlager für Kinder minderbemittelter Familien
- Dringend notwendige Zahnbehandlungen und -Korrekturen für minderbemittelte Personen / Familienangehörige
- Sportunterricht zu therapeutischen Zwecken für Kinder minderbemittelter Familien

Die Gelder des Fonds dürfen nur in jenen Fällen verwendet werden, wo keine anderen Institutionen ohne weiteres solche Beiträge zusprechen würden.

§ 3 Zusprechung von Beiträgen

Die Zusprechung von Beiträgen erfolgt durch Beschluss der Sozialkommission resp. des Ausschusses der Sozialkommission auf Antrag des/der Sozialarbeiters/in. Es gelten die in den jeweils gültigen Pflichtenheften festgelegten Kompetenzsummen.

§ 4 Finanzierung des Fonds

Die Einwohnergemeinde Würenlos sowie die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Würenlos und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Würenlos legen jährlich einen Beitrag in den Fonds für freiwillige Unterstützungsbeiträge ein.

Den Beitrag der Einwohnergemeinde wird dem Jahreszins der Regula Brunner-Stiftung belastet. Der Beitrag ist je hälftig den Bereichen "Armenunterstützung" und "Schul- und Lehrstipendien" zu belasten.

§ 5 Antragstellung für Jahresbeitrag

Die Höhe des Beitrages wird vom Gemeinderat resp. von den Kirchgemeinden jährlich auf Antrag der Sozialkommission festgelegt. Die Sozialkommission hat jeweils bis spätestens 31. Juli des Vorjahres an die Kirchenpflegen der beiden Kirchgemeinden und an den Gemeinderat für die Beiträge entsprechend Antrag zu stellen.

§ 6 Passivsaldo

Der Fonds darf zu keiner Zeit einen Passivsaldo aufweisen.

§ 7 Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung

Die Jahresabrechnung des Fonds ist durch die Jugend- und Familienberatungsstelle des Bezirks Baden, Zweigstelle Würenlos, zu erstellen und an die Sozialkommission zur Prüfung weiterzuleiten. Diese kontrolliert und genehmigt die Rechnung jeweils bis spätestens 31. März des Folgejahres.

Die Jahresrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch die Sozialkommission, spätestens aber bis 31. Mai des Folgejahres dem Gemeinderat und den beiden Kirchgemeinden zur Einsicht zu unterbreiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. Januar 1996 in Kraft.

Würenlos, 16. Januar 1996

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Walter Markwalder

Der Gemeindeschreiber-Stv.:
Daniel Huggler